

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 19.05.2021

SR/BerVoSr/282/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	31.05.2021	Ö
Finanzausschuss	03.06.2021	Ö
Stadtvertretung	14.06.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 00 23/1

Bericht der Verwaltung; hier: Haushaltsbericht 2021

Zusammenfassung:

Schriftlicher Bericht über die Einhaltung des Haushalts mit einer Prognose für das laufende Haushaltsjahr (Haushaltsbericht 2021)

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 19.05.2021

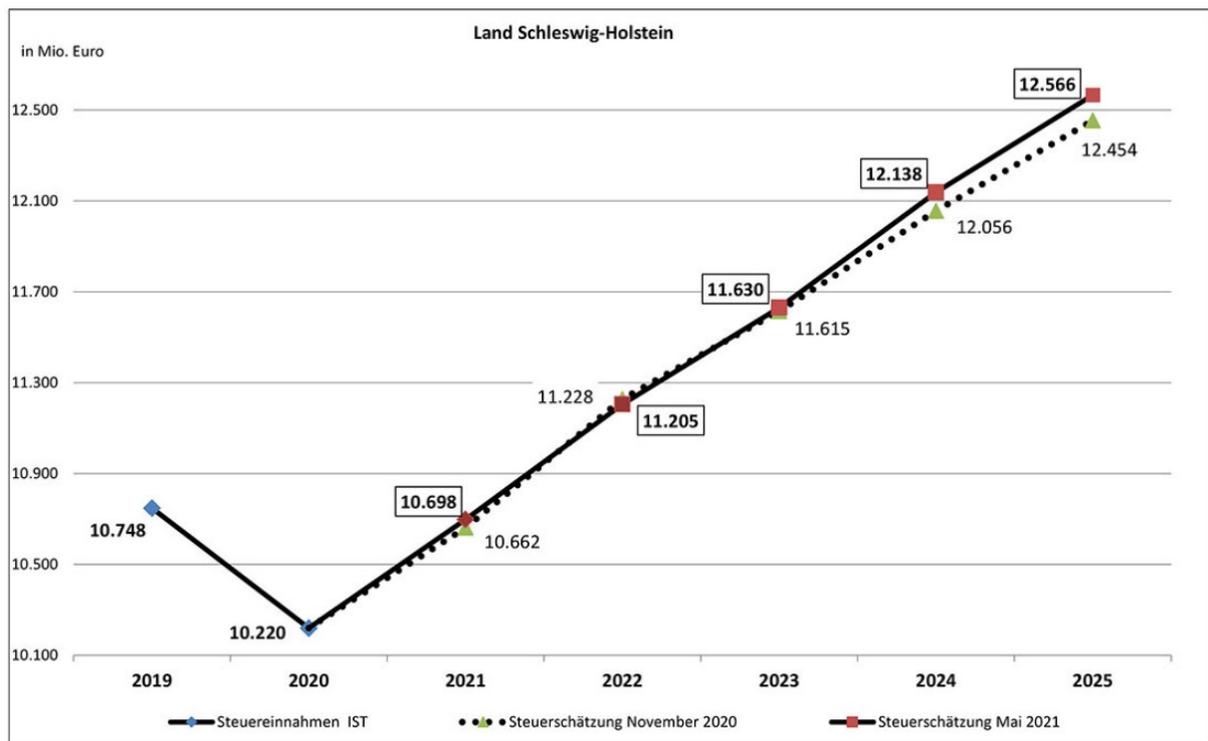
Koop, Axel am 19.05.2021

Sachverhalt:

Regionalisiertes Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2021

➤ Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein

Nach der Regionalisierung der Schätzergebnisse werden sich die Einnahmen aus dem Steueraufkommen und den Bundesergänzungszuweisungen sowie den Kfz-Steuer-Ersatzleistungen des Bundes in Schleswig-Holstein bis 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



Für das Jahr 2021 wird ein Aufkommen von rd. 10,7 Mrd. Euro erwartet. Es steigt damit gegenüber dem Ist 2020 um rd. 478 Mio. Euro. Gegenüber dem Haushalt 2021 ist dies ein Zuwachs der Einnahmen um rd. 36 Mio. Euro.

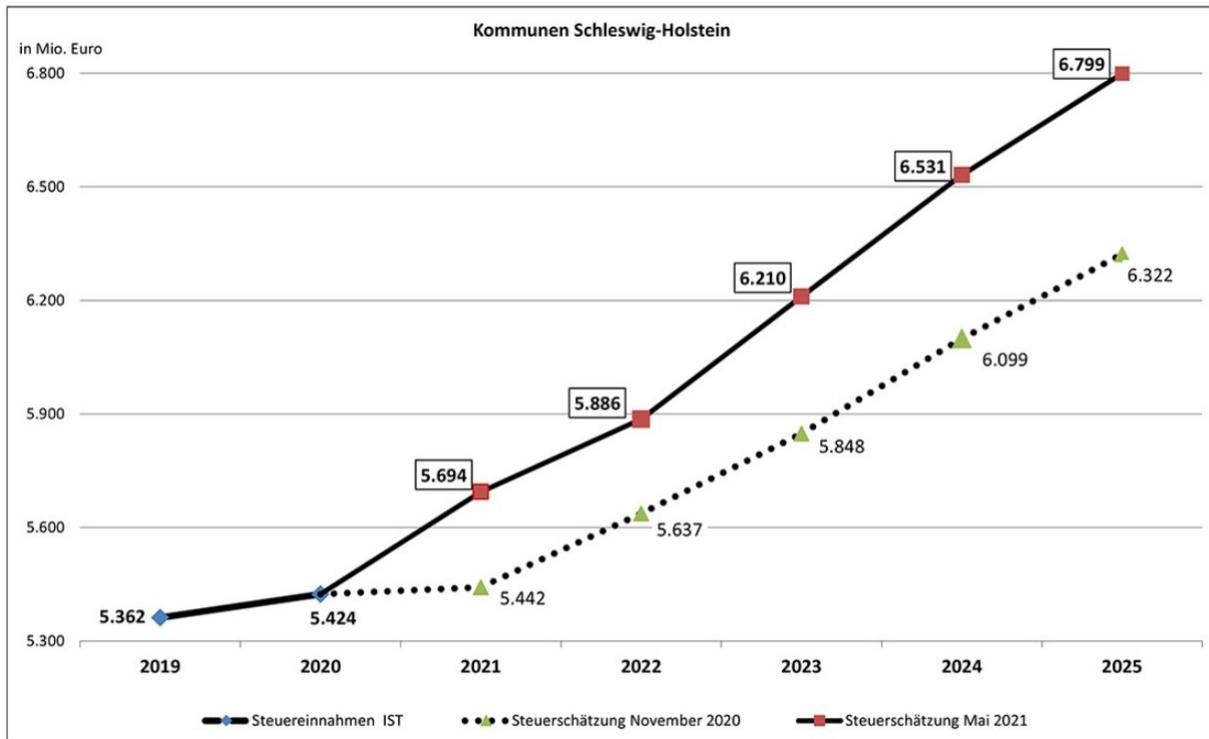
Im Jahr 2022 werden Einnahmen in Höhe von rd. 11,2 Mrd. Euro erwartet. Gegenüber den Eckwerten für den Haushalt 2022 (Basis November-Schätzung 2020) bedeutet dies einen Rückgang um rd. 23 Mio. Euro.

Im Vergleich zu den Eckwerten für die Finanzplanung (Basis November-Schätzung 2020) soll das Aufkommen dann in den Jahren 2023 um rd. 15 Mio. Euro, 2024 um rd. 82 Mio. Euro und 2025 um rd. 112 Mio. Euro höher liegen.

Das Einnahmeniveau wird dann im Jahr 2025 bei rd. 12,6 Mrd. Euro liegen.

➤ **Auswirkungen auf die Kommunen in Schleswig-Holstein**

Die Einnahmen der Kommunen werden sich für den Zeitraum bis zum Jahr 2025 voraussichtlich wie folgt entwickeln:



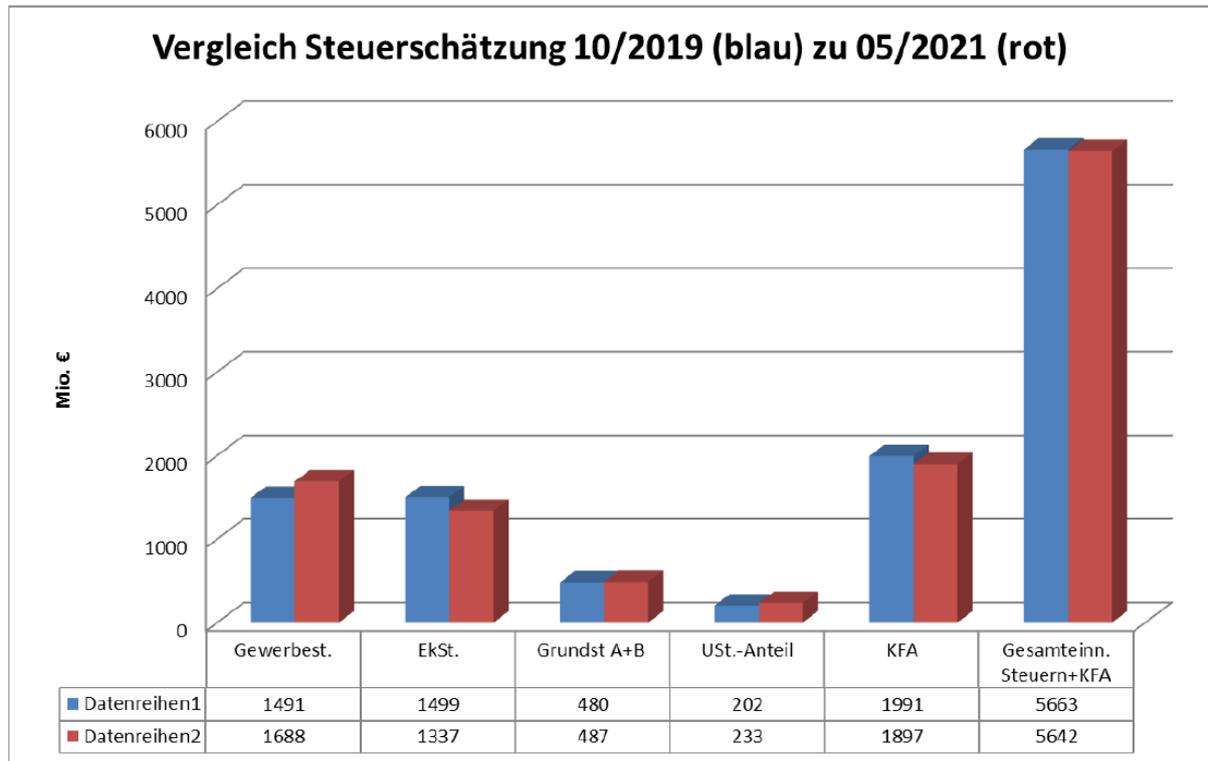
Für das Jahr 2021 wird ein Gesamtaufkommen von rd. 5,7 Mrd. Euro erwartet.

Es steigt damit gegenüber dem Ist 2020 um rd. 270 Mio. Euro. Gegenüber den Ergebnissen der November-Schätzung ist dies ein deutlicher Zuwachs um rd. 252 Mio. Euro. Im weiteren Verlauf sollen sich die erwarteten Einnahmen gegenüber der November-Schätzung weiter um rd. 249 Mio. Euro in 2022, rd. 362 Mio. Euro in 2023, rd. 432 Mio. Euro in 2024 und rd. 477 Mio. Euro in 2025 erhöhen. Das Einnahmenniveau wird dann im Jahr 2025 bei rd. 6,8 Mrd. Euro liegen.

Für die originären Steuereinnahmen der Kommunen wird im Jahr 2021 ein Aufkommen von rd. 3,8 Mrd. Euro geschätzt. Gegenüber dem Ist 2020 soll es damit um rd. 166 Mio. Euro steigen. Im Vergleich zur November-Schätzung ist dies ein Zuwachs von rd. 246 Mio. Euro.

Jeweils gegenüber der November-Schätzung werden weiterhin deutliche Steigerungen für 2022 von rd. 255 Mio. Euro, für 2023 rd. 360 Mio. Euro, für 2024 rd. 420 Mio. Euro und für 2025 rd. 459 Mio. Euro erwartet.

Gegenüber der letzten Steuerschätzung vor der Corona-Pandemie (Oktober 2019) ergeben sich nachfolgend für das Jahr 2021 folgende Abweichungen:



Während bei der Einkommensteuer (- 162 Mio. €) und beim Finanzausgleich (KFA - 94 Mio. €) deutliche Einnahmerückgänge zur Schätzung der Entwicklung vor Corona zu verzeichnen sind, weist die Schätzung bei der Gewerbesteuer einen enormen Zuwachs gegenüber der Schätzung von Oktober 2019 aus (+ 197 Mio. €).

Bei der Gewerbesteuer ist zu berücksichtigen, dass die vorwiegend klein- und mittelständisch geprägte Wirtschaftsstruktur in Schleswig-Holstein sich auch in vorangegangenen Konjunkturkrisen als robust erwiesen hat. Hinzu tritt bei der Beurteilung der Kassenentwicklung des I. Quartals für die Gewerbesteuer, dass insbesondere Nachzahlungen für das direkte Vorjahr 2020 geleistet worden sind. Im Jahr 2020 sind – durchaus unterstützt von Politik und Verwaltung – den Unternehmen viele Möglichkeiten eröffnet worden, Steuerzahlungen zeitlich zu schieben. Diese indirekten Kredite des Fiskus an die Unternehmen können sich jetzt auswirken, ohne dass insoweit ein struktureller Aufschwung zu verzeichnen ist.

Das Finanzministerium hat darüber hinaus erläutert, dass sich der Unterschied zu den bisherigen Erwartungen der Gewerbesteuererinnahmen aus der November-Schätzung aus einem deutlich besseren kassenmäßigen Ist 2020 von bundesweit 45,3 Mrd. Euro ggü. den noch im November geschätzten 42,3 Mrd. Euro (=Basiseffekt) erklärt. Der überobligatorische Anstieg kann auch dadurch erklärt werden, dass SH gegenüber dem Bundesländervergleich (-18,3 %) deutlich unterdurchschnittlich von Rückgängen in 2020 betroffen war, gleichwohl aber das Anspringen der Konjunktur in vollem Umfang für SH berücksichtigt worden ist. Insoweit wird bundesweit mit einem Anstieg von 11,5 % gerechnet.

Rechnet man diesen „Rebound-Effekt“ auf eine Basis, die gar nicht so stark vom Eindruck betroffen war, kommt man in der Regionalisierung zu erhöhten Werten.

Insoweit besteht das Risiko einer Fehlwahrnehmung in der öffentlichen Diskussion, wenn aus den Schätzungen direkte Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Entwicklung gezogen werden. Hier sollte die Entwicklung der künftigen Quartale berücksichtigt und abgewartet werden.

Die finanziellen Auswirkungen werden sich nicht zuletzt in Hinblick auf die Heterogenität der Kommunen in Schleswig-Holstein hinsichtlich Struktur, Lage und Aufgabenzuständigkeit sehr unterschiedlich gestalten.

Haushaltsentwicklung (Kernhaushalt)

Eine seriöse Haushaltsprognose für die Stadt Ratzeburg lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt leider nicht abgeben. Es wird an dieser Stelle zunächst auf das AO-Soll bei den Steuereinnahmen (Stand: 19.05.2021) verwiesen.

Bezeichnung	RE 2019 in EUR	RE 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	AO-Soll in EUR	mehr/ weniger in EUR
Grundsteuer A	10.890	11.498	11.500	11.040	-460
Grundsteuer B	2.288.647	2.273.316	2.300.000	2.262.357	-37.643
Gewerbsteuer	6.036.949	4.703.825	4.750.000	5.095.550	+345.550
Gemeindeanteil an der EKSt.	5.940.434	5.957.253	6.068.400	1.496.724	-4.571.676*
Gemeindeanteil an der USt.	967.811	1.049.196	1.047.800	245.890	-801.910*
Zweitwohnungs- steuer	8.857	0	18.000	11.164	-6.836
Schlüssel- zuweisungen	3.197.076	4.041.492	3.611.700	3.611.736	+36
Zuweisung über- gemeindl. Aufgaben	1.613.424	1.700.544	1.648.500	1.648.512	+12

* Die hohen Abweichungen zum Ansatz 2021 bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer resultieren aus der vierteljährlichen Abrechnungssystematik. Bisher wurde nur das erste Quartal (01.01. – 31.03.2021) abgerechnet. Bezüglich des voraussichtlichen gemeindlichen Aufkommens wird auf die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung verwiesen (siehe Anlage).

Das derzeitige AO-Soll bei der Gewerbesteuer liegt mit rund 345.000 € über dem im Haushaltsplan 2021 prognostizierten Haushaltsansatz. Grund hierfür sind überwiegend Nachzahlungen für das direkte Vorjahr 2020 sowie entsprechende Anpassungen der Vorauszahlungsbeträge für das laufende Haushaltsjahr.

Auf die Erhebung der Zweitwohnungssteuer musste im Haushaltsjahr 2020 verzichtet werden, da der Bemessungsmaßstab in der städtischen Satzung verfassungswidrig war und somit nicht mehr angewandt werden durfte. Die neue Satzung ist rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten; die Steuerabteilung arbeitet zurzeit an der Nachveranlagung sowie an den Vorauszahlungsbescheiden für das lfd. Jahr.

Aufgrund dessen, dass bis dato (Stand: 19.11.2021) noch keine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg zum Haushaltsplan 2021 vorliegt, finden weiterhin die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung Anwendung.

In engeren Grenzen als bei einem verabschiedeten und genehmigten Haushalt ermöglicht die vorläufige Haushaltsführung, dass die Stadt auch weiterhin handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt. Die Gemeinde darf gem. § 81 Gemeindeordnung (GO) u. a.:

- Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder
- Ausgaben leisten, die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben (entfällt, da separate Ermächtigungsgrundlagen/Satzungen vorliegen),
- Kredite umschulden.

Entsprechend dieser Regelungen sind bei vielen Ausgabe-Haushaltsstellen noch geringfügige AO-Solls zu verzeichnen; die weitere Entwicklung, insbesondere die Auftragserteilung nach Vorliegen der Genehmigungsverfügung, bleibt abzuwarten.

Verpflichtende Gründe für die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nach § 80 GO (alte Fassung) liegen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Anlagenverzeichnis

Darstellung der regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2021 (Kommunen Schleswig-Holstein) sowie Berechnung der finanziellen Auswirkungen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer sowie Umsatzsteuer